

Studienordnung für das Promotionsstudium an der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Präambel

Die vorliegende Studienordnung regelt das Promotionsstudium an der Hochschule für bildende Künste Hamburg im Rahmen der Promotionsordnung vom 26.06.2008.

§ 1 Studienziel

- (1) Studienziel ist die Befähigung zum Abschluss eines Promotionsverfahrens und damit zum Erwerb des Titels Dr. phil. in art.
- (2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 2 Studienzeit

- (1) Die Dauer des Promotionsstudiums beträgt in der Regel 6 Semester.
- (2) Begründete Anträge auf Verlängerung der Studienzeit müssen von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unmittelbar nach dem 5. Semester beim Promotionsausschuss gestellt werden. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

§ 3 Aufbau des Studiums

Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen innerhalb der 6 Semester Regelstudienzeit insgesamt 8 SWS in Doktorandenkolloquien, Forschungsseminaren oder Workshops/Tagungen nachweisen. Die entsprechenden Nachweise sind von einer Betreuerin oder einem Betreuer bei der Beantragung zum Vollzug der Promotion gemäß § 8 Absatz 1 PromO unterzeichnet dem Promotionsausschuss vorzulegen.

§ 4 Lehrveranstaltungsformen

Als Lehrveranstaltungsformen kommen insbesondere in Betracht:

- a. Doktorandenkolloquien
- b. Forschungsseminare
- c. Workshops/Tagungen

§ 5 Leistungskontrollen

In den jeweiligen Lehrveranstaltungen müssen Forschungsberichte geschrieben und Referate/Vorträge gehalten werden. Sowohl in den Forschungsseminaren als auch in den Doktorandenkolloquien muss die regelmäßige Anwesenheit durch die Unterschrift der Doktorandinnen bzw. Doktoranden quittiert werden. Die Teilnahme an Workshops oder Tagungen muss nachgewiesen werden.

§ 6 Anerkennung von Studienleistungen außerhalb der HFBK

Fachbezogene Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder Universitäten erbracht worden sind, können nach Rücksprache mit den jeweiligen Betreuern durch den Promotionsausschuss als äquivalente Leistung anerkannt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Studienordnung tritt nach Beschluss durch den Hochschulsenat am 01.10.2008 in Kraft.